

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

Ausgabedatum 19. Januar 2010
ersetzt alle vorangegangenen Editionen

Handelsname Syngenta

CHIKARA 25 WG

Design Code:

A12711A

AGI Code:

1008905

MSDS: Version/Datum

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Überarbeitung: 13.01.2008,
Überarbeitungsnr. 001

Lieferant

Syngenta Agro AG
CH-8157 Dielsdorf
Schweiz
Telefon +41 44 855 88 11
Telefax +41 44 855 87 13

Produktinformation

Telefon (Bürozeiten) +41 44 855 88 11

Notfall

145 oder 044/ 251 51 51 Toxikologisches Informationszentrum für
Vergiftungen, 0044 1484 538 444 (Syngenta, englisch) 0049 6232 130 128
(SGS, deutsch) für andere Störfälle

Hersteller

ISK Biosciences Europe S.A.
Avenue Louise 480, Bte 12,
B – 1050 Brussels

**Zusätzliche
Klassierungsvor-
schriften in der
Schweiz**

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 und Anhang II

FLAZASULFURON 25% WG

1. Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:

Produktname : FLAZASULFURON 25% WG
Synonyme : Keine

CAS-Nr. : N.A.
EG-Index-Nr. : N.A.
EINECS-Nr. : N.A.
RTECS-Nr. : N.A.

NFPA-Code : N.B.
Molekulargewicht : N.A.
Bruttoformel : N.A.

1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:

- Herbizid

1.3 Bezeichnung des Unternehmens:

ISK Biosciences Europe S.A.
Avenue Louise 480, Bte 12
B-1050 Brussels
Tel: +32 2 627 86 11
Fax: +32 2 627 86 00

1.4 Notrufnummer:

+32 14 58 45 45 (24/24 Std)
Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen (BIG)
Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel, Belgien

2. Mögliche Gefahren

- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gefährliche Bestandteile	CAS-Nr. EINECS/ELINCS-Nr.	Konz. (%)	Gefahren (R-Sätze)	Gefahren -symbol
Flazasulfuron	104040-78-0 -	25	50/53 (1)	N

(1) Zu vollständigem Wortlaut der R-Sätze: siehe Punkt 16

(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

(3) PBT-Stoff

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Nach Einatmen:

- Betroffenen an die frische Luft bringen
- Bei Atemschwierigkeiten: medizinischen Dienst/Arzt konsultieren

4.2 Hautkontakt:

- Mit Wasser spülen
- Verwendung von Seife ist erlaubt
- Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren

4.3 Augenkontakt:

- Mit Wasser spülen
- Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren

4.4 Nach Verschlucken:

- Mund mit Wasser spülen
- Kein Erbrechen herbeiführen
- Bei Unwohlsein: medizinischen Dienst/Arzt konsultieren

1/10

Hergestellt von : Brandweerinformatiecentrum voor Gevaarlijke Stoffen vzw (BIG)
Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel
☎ +32 14 58 45 47 http://www.big.be E-Mail-Adresse: info@big.be

Datum der Erstellung : 25-02-2003 Überarbeitung : 31-01-2008
Bezug-Nummer : BIG\25069DE Überarbeitungsnummer : 001
Überarbeitungsgrund : Reach

FLAZASULFURON 25% WG

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

- Wassernebel
- Mehrbereichsschaum
- ABC-Pulver
- Kohlendioxid

5.2 Ungeeignete Löschmittel:

- Wasserstrahl kein wirksames Löschmittel

5.3 Besondere Gefährdungen:

- Bei Erhitzung/Verbrennung: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe z.B.: nitrose Gase, Flusssäure, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid

5.4 Massnahmen:

- Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen
- Mit umweltgefährdendem Löschwasser rechnen
- Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen

5.5 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

- Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät
- Bei Staubwolkenbildung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen:

Siehe Punkt 8.2/13

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

- Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden
- Eindringen in Kanalisationen verhindern
- Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen
- Leck dichten, Zufuhr schließen
- Freigewordenen Stoff eindämmen
- Staubwolke mit Wassernebel niederschlagen/verdünnen

6.3 Reinigungsverfahren:

- Staubwolke verhindern durch Abdecken mit Sand/Erde
- Verschüttetes in verschließbaren Behältern sammeln
- Verschüttetes/Reste sorgfältig sammeln
- Verschmutzte Flächen mit reichlich Wasser reinigen
- Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

- Übliche Hygiene befolgen
- Staubentwicklung vermeiden
- Abfälle nicht in den Ausguß schütten
- Verschmutzte Kleidung reinigen

7.2 Lagerung:

- Behälter gut geschlossen halten
- Nur in Originalbehälter aufbewahren
- Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- Fernhalten von: Wärmequellen

Lagerungstemperatur	: N.B.	°C
Mengenbegrenzung	: N.B.	kg
Lagerfähigkeit	: N.B.	Tage
Verpackungsmaterial	:	
- geeignet	: keine Daten vorhanden	
- ungeeignet	: keine Daten vorhanden	

7.3 Bestimmte Verwendung(en):

- Hinweise des Herstellers beachten für diese Verwendungszwecke

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte:

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz:

FLAZASULFURON 25% WG

TLV-TWA	: Nicht aufgelistet
TLV-STEL	: Nicht aufgelistet
TLV-Ceiling	: Nicht aufgelistet
WEL-LTEL	: Nicht aufgelistet
WEL-STEL	: Nicht aufgelistet
MAK	: Nicht aufgelistet
TRGS900	: Nicht aufgelistet
MAC-TGG 8 Stdn	: Nicht aufgelistet
MAC-TGG 15 Min.	: Nicht aufgelistet
MAC-Ceiling	: Nicht aufgelistet
VME-8 Stdn	: Nicht aufgelistet
VLE-15 Min.	: Nicht aufgelistet
GWBB-8 Stdn	: Nicht aufgelistet
GWK-15 Min.	: Nicht aufgelistet
Momentanwert	: nicht aufgelistet
EG	: nicht aufgelistet
EG-STEL	: nicht aufgelistet

8.1.2 Verfahren zur Probenahme:

- Keine Daten vorhanden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

- Unter örtlicher Absaugung oder mit Lüftung arbeiten

Persönliche Schutzausrüstungen:

a) Atemschutz:

- Staubbildung: Staubmaske mit Filtertyp P1

b) Handschutz:

- Handschuhe
Materialauswahl: Kautschuk
PVC
Plast

- Durchbruchzeit: N.B.

c) Augenschutz:

- Schutzbrille
-Bei Staubentwicklung: dichtschießende Schutzbrille

d) Körperschutz:

- Schutzkleidung
Materialauswahl: Kautschuk
PVC
Plast

8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition: siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

FLAZASULFURON 25% WG

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

Aussehen (bei 20°C)	: Körner
Geruch	: Zimt
Farbe	: Braun

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH-Wert (bei 1%)	: 5.06	
Siedepunkt/Siedebereich	: N.B.	°C
Flammpunkt/Entzündlichkeit	: N.B.	°C
Explosionsgrenzen (Explosionsgefahr)	: N.B.	Vol%
Brandbefördernde Eigenschaften	: N.B.	
Dampfdruck (bei 20°C)	: N.B.	hPa
Dampfdruck (bei 50°C)	: N.B.	hPa
Relative Dichte (bei 20°C)	: 0.84	
Wasserlöslichkeit	: N.B.	g/100 ml
Löslich in	: Aceton, Ethylacetat, Dichlormethan	
Relative Dampfdichte	: N.B.	
Viskosität (bei °C)	: N.B.	Pa.s
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	: N.B.	
Verdampfungsgeschwindigkeit		
i.V.z. Butylacetat	: N.B.	
i.V.z. Ether	: N.B.	

9.3 Sonstige Angaben:

Schmelzpunkt/Schmelzbereich	: N.B.	°C
Selbstentzündungstemperatur	: N.B.	°C
Sättigungskonzentration	: N.B.	g/m ³
Spezifische Leitfähigkeit	: N.B.	pS/m

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

- Stabil unter Normalbedingungen

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

- Fernhalten von: Wärmequellen

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Bei Erhitzung/Verbrennung: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe z.B.: nitrose Gase, Flusssäure, Schwefeloxid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid

11. Toxikologische Angaben

11.1 Akute Toxizität:

FLAZASULFURON 25% WG

LD50 Oral Ratte	:	4800	mg/kg
LD50 Dermal Ratte	:	> 2000	mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	:	N.B.	mg/kg
LC50 Inhalation Ratte	:	> 6.17	mg/l/4 Stdn
LC50 Inhalation Ratte	:	N.B.	ppm/4 Stdn

11.2 Chronische Toxizität:

FLAZASULFURON 25% WG

EG-Karc. Kat.	:	nicht aufgelistet
EG-Muta. Kat.	:	nicht aufgelistet
EG-Repr. Kat.	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (TLV)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (MAC)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (VME)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (GWBB)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (MAK)	:	nicht aufgelistet
Keimzellmutagen (MAK)	:	nicht aufgelistet
Schwangerschaft (MAK)	:	nicht aufgelistet
IARC-Klassifizierung	:	nicht aufgelistet

11.3 Expositionswege: Verschlucken, Einatmen, Augen und Haut

11.4 Akute Effekte/Symptome:

- Schadwirkungen unwahrscheinlich

11.5 Chronische Effekte:

- Keine Auflistung in Karzinogenitätsklasse (IARC, EG, TLV, MAK)
- Keine Auflistung in Mutagenitätsklasse (EG, MAK)
- Nicht als reproduktionsgiftig eingestuft (EG)
- Schadwirkungen unwahrscheinlich

FLAZASULFURON 25% WG

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Ökotoxizität:

FLAZASULFURON 25% WG:

- LC50 (96 Stdn) : > 100 mg/l (SALMO GAIARDNERI/ ONCORHYNCHUS MYKISS)
- EC50 (48 Stdn) : > 100 mg/l (DAPHNIA MAGNA)
- EC50 (72 Stdn) : 0.025 mg/l (SELENASTRUM CAPRICORNUTUM)

- Effekt auf die Abwasserklärung : Keine Daten vorhanden

12.2 Mobilität:

- Flüchtige organische Verbindungen (FOV): 0%
- Keine Daten vorhanden

Zu sonstigen physikalisch-chemischen Eigenschaften siehe Punkt 9

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit:

- Biodegradierung BOD₅ : N.B. % ThOD
- Wasser : - Keine Daten vorhanden
- Boden : T ½: N.B. Tage

12.4 Bioakkumulationspotenzial:

- log P_{ow} : N.B.
- BCF : N.B.

12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:

- Nicht anwendbar, nach vorhandenen Angaben zuerkannt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

- WGK : 2 (Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999)
- Effekt auf die Ozonschicht : Nicht gefährlich für die Ozonschicht (1999/45/EG)
- Treibhauseffekt : Keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Abfallvorschriften:

- Abfallcode (91/689/EWG, Entscheidung 2001/118/EG der Kommission, Amtsbl. L47 vom 16/2/2001): 07 04 13* (feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
- Gefährlicher Abfall (91/689/EWG)

13.2 Entsorgungshinweise:

- In einem genehmigten, mit Nachbrenner und Gaswäscher ausgestatteten Verbrennungsofen beseitigen
- Darf nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden

13.3 Verpackung:

- Abfallcode Behälter (91/689/EWG, Entscheidung 2001/118/EG der Kommission, Amtsbl. L47 vom 16/2/2001): 15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

13.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

- Behälter vollständig entleeren
- Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen
- Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

14. Angaben zum Transport

14.1	Einstufung des Stoffes nach UNO-Empfehlungen	
	UN-Nummer	: 3077
	KLASSE	: 9
	SUB RISKS	: -
	VERPACKUNGSGRUPPE	: III
14.2	ADR (Straßenverkehr)	
	KLASSE	: 9
	VERPACKUNGSGRUPPE	: III
	KENNZEICHNUNGSCODE	: M7
	GEFAHRZETTEL AUF TANKS	: 9
	GEFAHRZETTEL AUF VERSANDSTÜCKEN	: 9
	OFFIZIELLE BENENNUNG FÜR DIE BEFÖRDERUNG	:
	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g.	
	(Flazasulfuron)	
14.3	RID (Eisenbahntransport)	
	KLASSE	: 9
	VERPACKUNGSGRUPPE	: III
	KENNZEICHNUNGSCODE	: M7
	GEFAHRZETTEL AUF TANKS	: 9
	GEFAHRZETTEL AUF VERSANDSTÜCKEN	: 9
	OFFIZIELLE BENENNUNG FÜR DIE BEFÖRDERUNG	:
	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g.	
	(Flazasulfuron)	
14.4	ADNR (Binnenschifffahrt)	
	KLASSE	: 9
	VERPACKUNGSGRUPPE	: III
	KENNZEICHNUNGSCODE	: M7
	GEFAHRZETTEL AUF TANKS	: 9
	GEFAHRZETTEL AUF VERSANDSTÜCKEN	: 9
14.5	IMDG (Seeschifffahrt)	
	KLASSE	: 9
	SUB RISKS	: -
	VERPACKUNGSGRUPPE	: III
	MFAG	: -
	EMS	: F-A, S-F
	MARINE POLLUTANT	: P
14.6	ICAO (Luftverkehr)	
	KLASSE	: 9
	SUB RISKS	: -
	VERPACKUNGSGRUPPE	: III
	VERPAKUNGSINSTRUKTION PASSENGER AIRCRAFT	: 911/Y911
	VERPAKUNGSINSTRUKTION CARGO AIRCRAFT	: 911
14.7	Besondere Vorsichtsmassnahmen	: Keine
14.8	Limited quantities (LQ)	:

Wenn die Stoffe und ihre Verpackungen die Bedingungen zur Beförderung nach Abschnitt 3.4 des ADR/RID/ADNR erfüllen, dann gelten **nur** die folgenden Vorschriften:

jedes Versandstück ist zu versehen mit einem Quadrat mit der folgenden Aufschrift:

- 'UN 3077'

oder, wenn verschiedene Güter mit unterschiedlichen Kennzeichnungsnummern in ein und demselben Versandstück verpackt werden:

- die Buchstaben 'LQ'

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 EU-Gesetzgebung:

Kennzeichnung gemäß Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG und 2006/8/EG



Umweltgefährlich

R50/53	:	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
S35	:	Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden
S57	:	Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden

15.2 Nationale Vorschriften:

Deutschland:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

- Schwangerschaft (MAK): Gruppe nicht aufgelistet

Deutschland: TA-Luft Klasse: N.B.

WGK : 2 (Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- Berufsgenossenschaftliche Grundsätze beachten

16. Sonstige Angaben

Die in diesem Datensicherheitsblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissenstand zur Zeit der Veröffentlichung. Die enthaltenen Informationen sind zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttungen bestimmt. Die Informationen beziehen sich nur auf dieses bestimmte Produkt und nicht auf solche Stoffe, die in Kombination mit irgendwelchen anderen Stoffen oder Verfahren verwendet werden, wenn nicht anders im Text vermerkt ist.

N.A. = NICHT ANWENDBAR
N.B. = NICHT BESTIMMT
(*) = SELBSTEINSTUFUNG (NFPA)

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

Expositionsbegrenzung:

TLV : Threshold Limit Value - ACGIH USA
WEL : Workplace Exposure Limits - Großbritannien
TRGS 900 : Technische Regel für Gefahrstoffe 900 (Arbeitsplatzgrenzwerte) - Deutschland
MAK : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Deutschland
MAC : Maximale aanvaarde concentratie - die Niederlande
VME : Valeurs limites de Moyenne d'Exposition - Frankreich
VLE : Valeurs limites d'Exposition à court terme - Frankreich
GWBB : Grenswaarde beroepsmatige blootstelling - Belgien
GWK : Grenswaarde kortstondige blootstelling - Belgien
EG : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten - Richtlinie 2000/39/EG

I: inhalierbare Fraktion = **T** : Total dust/Gesamtstaub = **E** : einatembarer Aerosolanteil
R: respirable Fraktion = **A** : alveolengängiger Aerosolanteil
C: Ceiling limit

a : Aerosol	r : Rauch
d : Dampf	st : Staub
du : dust (Staub)	ve : vezel (Faser)
fa : Faser	va : vapour (Dampf)
fi : fibre (Faser)	om : oil mist (Ölnebel)
fu : fume (Rauch)	on : Ölnebel
p : poussière (Staub)	part : particles (Teilchen)

Chronische Toxizität:

K : Liste der krebserzeugenden Stoffe und Verfahren - die Niederlande

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

R50/53 : Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben